Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:
IV B - TLSD 5146
Bearbeiter:
Frau Beiersdorf / IV B 11
Zimmer: 1103
Telefon: (030) 9020 - 3054
Telefax: (030) 902028 – 3054
E-Mail: petra.beiersdorf@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de
www.berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke
Datum 12.07.2019

Rundschreiben SenFin IV Nr. 32/2019

Grundsätzliche Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern/innen bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Anlage: Grundsätzliche Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze vom 20.03.2019

Inhalt:

Informationen für den Personalservice:

- Aktuelle Veröffentlichung des GKV-Spitzenverbandes: Entscheidungshilfe mit empfehlenden Charakter über die Folgen des Über- bzw. Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze
- Aufhebung des Rundschreibens SenFin IV Nr. 23/2017

Zertifikat seit 2011 audit berufundfamilie

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100
LBB IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEBEXXX
LZB Berlin IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

I. Allgemeines

Gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmer/innen sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hiervon ausgenommen sind diejenigen, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Die Höhe des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts entscheidet damit über den krankenversicherungsrechtlichen Status von Beschäftigten.

Dem **Arbeitgeber** obliegt die Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts und infolgedessen die Beurteilung der Versicherungsfreiheit der Beschäftigten. Die Entscheidungen sind oftmals nicht ganz zweifelsfrei zu treffen.

Um sicherzustellen, dass bei gleichgelagerten Sachverhalten unabhängig von der Krankenkassenwahl bzw. -zugehörigkeit gleiche Beurteilungen getroffen oder konforme Auskünfte erteilt werden, hat der GKV-Spitzenverband **„Grundsätzliche Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze“** vom **20.03.2019** (vgl. Anlage) veröffentlicht. Diese Entscheidungshilfe beschreibt die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit und die Folgen des Über- bzw. Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Die in den „Grundsätzlichen Hinweisen“ enthaltenen Aussagen dienen der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Krankenkassen.

II. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)

Die aktuelle Fassung berücksichtigt zudem die Rechtsprechung des BSG aus dem Jahr 2018 zur Berücksichtigung von feststehenden oder mit **hinreichender Sicherheit** absehbaren **Entgeltveränderungen** im Rahmen der Prognoseentscheidung zur Feststellung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts zwecks Ausscheiden aus der Versicherungspflicht.
Unter Nummer 5.1 ist **erstmals** beschrieben, dass nicht jede kurzfristige Entgeltminderung die Versicherungsfreiheit enden lässt und insofern zum Eintritt von Versicherungspflicht führt. Eine **zeitlich befristete Minderung** des laufenden Arbeitsentgelts bei absehbarer Rückkehr zu den oder annähernd den Verhältnissen vor der Entgeltminderung lässt die **Versicherungsfreiheit dann fortbestehen**, wenn die Entgeltminderung nur **von kurzer Dauer (in der Regel nicht mehr als drei Monate)** ist. Dies gilt **nicht** bei Ausübung einer zeitlich befristeten Beschäftigung während der **Elternzeit** oder Pflegezeit.

- Mutterschaftsgeld (vgl. Anlage Seite 19)
  Zu den Zeiten der Unterbrechung eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses, die **ohne Auswirkungen auf** den krankenversicherungsrechtlichen **Status** bleiben, zählen unter anderem **Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld** (Entgeltersatzleistung).

- Elternzeit (vgl. Anlage, Seite 18)
  Bei Unterbrechung des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses aus Anlass der Inanspruchnahme von **Elternzeit** – unabhängig von der Dauer der beanspruchten Elternzeit - **endet die Versicherungsfreiheit** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V **mit Beginn der Elternzeit**; der **Monatszeitraum** des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB V findet **keine** Anwendung (§ 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

Das Ende der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V lässt allerdings nicht den Rückschluss zu, dass im Anschluss daran Versicherungspflicht eintritt. Der Eintritt von Versicherungspflicht für Arbeitnehmer verlangt die **Beschäftigung gegen Entgelt**; genau hieran **fehlt** es in diesen Sachverhalten.

Wird im Anschluss an die Elternzeit **unbezahlter Urlaub** oder eine andere Art der Freistellung von der Arbeitsleistung **ohne Entgeltzahlung** vereinbart bzw. in Anspruch genommen, besteht ebenfalls **keine Versicherungsfreiheit** nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, da bereits während der Elternzeit der Tatbestand des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze wegen **des vollständigen Wegfalls des Arbeitsentgelts nicht mehr erfüllt** ist.
Zwar gilt in diesen Fällen das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV für den **ersten** Monat des unbezahlten Urlaubs oder der anderen Art der Freistellung von der Arbeitsleistung ohne Entgeltzahlung als **fortbestehend**.
In der Konsequenz führt die fehlende Entgeltzahlung mit Beginn des **zweiten** Monats zu einem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Damit verbunden ist die Pflicht des Arbeitgebers zur Abgabe einer **Abmeldung** zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ein Fortbestehen der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wird in diesen Fällen jedoch nicht angenommen.

III. Sonstige Hinweise

In der Vergangenheit unterrichtete ich die Dienststellen durch nachfolgende Rundschreiben über besonders relevante Sachverhalte im Zusammenhang mit der Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Auch hierzu hat sich GKV-Spitzenverband in den „Grundsätzlichen Hinweisen“ umfassend geäußert:

		vgl. Anlage „Grundsätzliche Hinweise“
Rundschreiben SenFin II Nr. 28/2012	„Wirkung der Befreiung von der KV-Pflicht auf Antrag“	insbesondere Pkt. 7.2
Rundschreiben SenFin II Nr. 49/2012	„Eintritt der Versicherungsfreiheit (insbesondere Werkstudenten)“	insbesondere Pkt. 4.2

Bestehen Zweifel bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung, kann sich der **Arbeitgeber** an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) wenden, die im Einzelfall gemäß § 28h Abs. 2 SGB IV rechtsverbindlich über die Versicherungspflicht entscheidet.

Das Rundschreiben SenFin IV Nr. 23/2017 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Mayr